

Merkblatt / Informationen

über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes Hepatologie nach den Übergangsbestimmungen

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.

Allgemeine Informationen:

Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: www.siwf.ch / Fachgebiete / [Facharzttitel und Schwerpunkte \(Weiterbildung\)](#) / Gastroenterologie.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (Zeugnisse bzw. Nachweis der 18-monatigen schwerpunktmässigen Tätigkeit, etc.), bevor Sie das Gesuch ausfüllen und einreichen.

Reichen Sie das Gesuch über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) ein. Dazu benötigen Sie ein Login. Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen (siehe separate Anleitung).

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an **alle Fachärztinnen und Fachärzte für Gastroenterologie**, welche sich bereits vor dem 1. Juli 2011 auf dem Gebiet der Hepatologie spezialisiert haben und die sich über Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1, 6.2 und 6.3 der Übergangsbestimmungen ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.**

Ziffer 6.1

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungsperioden im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung (WBO) entsprochen haben. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben. Das Erfordernis des Schwerpunktes beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt. Für den Nachweis dient das **Zusatzformular**.

Ziffer 6.2

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in leitender Funktion (Chefarzt, Leitender Arzt, Oberarzt) von mindestens 6 Monaten werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt hat. Das Erfordernis des Schwerpunktes beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt. Für den Nachweis dient das **Zusatzformular**.

Ziffer 6.3

Der Schwerpunkt Hepatologie kann auch an Fachärzte für Gastroenterologie verliehen werden, wenn sie mindestens während drei Jahren an einer als gastroenterologische Weiterbildungsstätte anerkannten Klinik/Abteilung für Gastroenterologie, mindestens in Oberarztfunktion für die Hepatologie verantwortlich waren und eine Publikation, wie unter Ziffer 2.2 beschrieben, vorweisen können, auch wenn die Bedingungen unter Punkt 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind. Für den Nachweis dient das **Zusatzformular**.

Ziffer 6.4

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

Ziffer 6.5

Wer die Weiterbildung am 31. Dezember 2013 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.

1.10.2015 / eh/ng